

**ELEKTRONISCHE ARCHIVIERUNGSSYSTEME
IM VERSICHERUNGSWESEN
UND DEREN RECHTLICHE ASPEKTE**

KURZFASSUNG

**MASTERTHESIS
IM RAHMEN DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS
FÜR INFORMATIONSRECHT UND RECHTSINFORMATION
2001/2002**

VERFASSERIN: MAG. KRISTIJANA LASTRO

BETREUER: RA MAG. MICHAEL PILZ

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Elektronische Archivierungssysteme Im Versicherungswesen	2
1. Rechnungslegungs- und Aufbewahrungspflichten	2
1.1. Handelsrechtliche Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsvorschriften.....	2
1.2. Steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten.....	3
2. VersVG	3
2.1. Schriftlichkeit im Versicherungswesen.....	3
2.2. Aufbewahrungsform- und frist.....	3
2.3. Beweisregeln im VersVG.....	4
2.4. (Potenzielle) Problemkreise	4
2.4.1. Antragsformular für Lebens- und Krankenversicherungen	4
2.4.1.1. Versicherung des Lebens eines Dritten.....	5
2.4.1.2. Kündigung.....	5
3. Rechtsdurchsetzung und behördliches Verfahren	6
3.1. ZPO	6
3.1.1. Die freie Beweiswürdigung und Beweismittel.....	6
3.1.2. Der Beweis durch Urkunde §§ 292 ff ZPO.....	6
3.1.3. Vorlage der Urschrift.....	7
3.1.4. Das elektronische Dokument.....	8
3.1.5. Prozessuale Folgen elektronischer Archivierung	9
3.1.5.1. Vernichtung von Originalbelegen nach elektronischer Archivierung.....	10
3.2. AVG	11
3.3. BAO	11
3.4. FinStrG	11
4. Conclusio	12

Elektronische Archivierungssysteme im Versicherungswesen

Der Einsatz von Dokumentmanagement- und Archivierungssystemen wird aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit immer beliebter. Aufgabe dieser Kurzfassung ist, die relevanten rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit elektronischer Archivierung aufzuzeigen und zu beleuchten, ob aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage der gänzliche Verzicht auf Papier prozessuale Nachteile für das Unternehmen bringt.

1. RECHNUNGSLEGUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

1.1. Handelsrechtliche Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsvorschriften

Die **Buchführungspflicht** wird im § 189 HGB normiert und unterliegt die EDV-Buchführung grundsätzlich den selben Anforderungen wie jede andere ordnungsgemäße Buchführung. Gewährleistet muss sein, dass die gespeicherten Daten inhaltsgleich, vollständig und geordnet und idR auch urschriftgetreu wiedergegeben werden können¹.

Der technischen Entwicklung Rechnung tragend hat der Gesetzgeber die **Benützung sog. „Datenträger“ für zulässig erklärt** (§ 189 Abs. 3 HGB), solange die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete urschriftgetreue Widergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (§ 212 HGB) jederzeit gewährleistet ist.

Von dieser Bestimmung erfasst sind Handelsbücher und Handelsbriefe, weiters wird die Bestimmung analog für die Aufbewahrung von Buchungsbelegen und Inventaraufzeichnungen angewendet.

Nicht erfasst sind hingegen die übrigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, insbesondere **Jahres- und Konzernabschlüsse samt (Konzern-)Lageberichten, Inventare, Eröffnungsbilanzen und sonstige Sonderbilanzen sowie Prüfungsberichte**. Sie sind wegen ihrer besonderen Bedeutung zumindest auch in Papierform zu erstellen und **im Original aufzubewahren**².

¹ Siehe im Detail *H. Torggler/U. Torggler*, Rechnungslegung § 189 Rz 24.

² Vgl *H. Torggler/U. Torggler*, Rechnungslegung § 189 Rz 23a.

Die **Aufbewahrungspflicht und –frist** ist im § 212 HGB geregelt, besagt, dass Unterlagen **sieben Jahre** lang geordnet aufzubewahren sind; darüber hinaus noch solange, als sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Kaufmann Parteistellung hat, von Bedeutung sind. **Die Unterlagen sind grundsätzlich im Original aufzubewahren.** Dies **gilt jedoch nicht für** abgesendete Handelsbriefe und **im Fall der Aufbewahrung** von Handelsbüchern, Handelsbriefen, Buchungsbelegen und Inventuraufzeichnungen **durch Speicherung auf Datenträgern.**³

1.2. Steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten

In den §§ 131 und 132 BAO⁴ sind die maßgeblichen Bestimmungen darüber enthalten, wie ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen auszusehen hat. Der Dominanz des elektronisch geführten Rechnungswesens trägt auch § 131 Abs 3 BAO Rechnung, der ebenso wie § 189 Abs. 3 HGB normiert, dass die Verwendung von Datenträgern zulässig ist. Die **Aufbewahrungsfrist** wird im § 132 BAO normiert und beträgt ebenfalls **7 Jahre.** **§ 132 Abs. 2 BAO gestattet ebenfalls die elektronische Archivierung**

2. VERSVG⁵

2.1. Schriftlichkeit im Versicherungswesen

Was die Archivierung der sich aus dem Versicherungsvertragsverhältnis ergebenden Unterlagen betrifft, so ist das Kriterium der Schriftlichkeit mE nicht weiter von Relevanz. Denn die dem Versicherer zugehenden Erklärungen bzw. Unterlagen des Versicherungsnehmers werden – unabhängig davon, ob sie den vereinbarten Formvorschriften entsprechen oder nicht – elektronisch erfasst.

2.2. Aufbewahrungsform- und frist

Auch für Versicherungsunternehmen gelten sowohl die handelsrechtlichen, als auch die steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften. Abgesehen davon besteht die

³ Siehe auch *H. Torggler/U. Torggler*, Rechnungslegung § 212 Rz 3.

⁴ BG v 28. 6. 1961 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO).BGBl 1961/194 dFdlN BGBl I 2002/97.

⁵ BG v 2. 12. 1958 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz 1958) BGBl 1959/2 idF BGBl I 2001/98.

Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen wohl so lange, solange aus dem Versicherungsvertrag noch Leistungen fällig werden können oder Auskunftspflichten zu erfüllen sind. Dies heißt, dass Geschäftsunterlagen während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufzubewahren sind.

Darüber hinausgehende Aufbewahrungspflichten findet man im VersVG nicht. Lediglich das VAG⁶ normiert, dass Versicherungsunternehmen– wenn Eintragungen oder Aufbewahrungen unter Verwendung von Datenträgern vorgenommen wurden, auf ihre Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen haben, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben in der benötigten Anzahl beizubringen haben (§§ 23 Abs. 4, 102 Abs. 4 VAG). Dies lässt auch den Schluss zu, dass die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in elektronischer Form zulässig ist.

2.3. Beweisregeln im VersVG

Im VersVG gelten keine anderen Beweisregeln, als im übrigen Zivilrecht: Die Beweismittel richten sich nach der ZPO. Jede Partei muss grundsätzlich das Vorliegen all jener Tatsachen beweisen, die die Anwendung der für sie günstigen Rechtsnormen ermöglichen.

2.4. (Potenzielle) Problemkreise

Im Folgenden werden Beispiele aufgezeigt, in denen mE dem Original der Urkunden im Falle eines gerichtlichen Verfahrens besondere Bedeutung zukommen könnte. Diese Aufzählung erhebt keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit.

2.4.1. Antragsformular für Lebens- und Krankenversicherungen

Sind in einem Prozess Richtigkeit der Angaben des Versicherungsnehmers auf dem Antragsformular Streitgegenstand und liegt das Antragsformular nicht mehr im Original vor, sondern auf optischen Speichermedien, so verliert diese unterschriebene Privaturkunde zumindest ihre Beweiskraft dahingehend, dass die Erklärungen auf dem Antragsformular vom Namensträger der Unterschrift, also dem Versicherungsnehmer, stammten (§ 294

⁶ BG v 18. 10. 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) BGBl 1978/569 idF BGBl I 2002/46.

ZPO). Nun liegt es am Richter, welchen Beweiswert er dieser Urkunde im Rahmen der freien Beweiswürdigung zumisst.

2.4.1.1. Versicherung des Lebens eines Dritten

Im Falle eines Prozesses, wo die Echtheit der Unterschrift der Gefahrperson bestritten wird, ist das Prozessrisiko mit einem nicht mehr vorhandenen Original, sondern mit einem elektronischen Abbild der Erklärung, sicherlich ein erhöhtes. Denn die Möglichkeit eines graphologischen Gutachtens fällt bei Ausdrucken von elektronischen Dokumenten weg und gestaltet sich der Nachweis, dass die Unterschrift tatsächlich von der Gefahrperson ist, schwieriger und aufwändiger.

2.4.1.2. Kündigung

Gemäß § 8 Abs. 3 VersVG hat die Kündigung durch den Verbraucher schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist empfangsbedürftig und wird daher erst mit dem Zugang beim Empfänger wirksam (§ 862a ABGB). Kurz nach Beendigung des Vertragsverhältnisses tritt nun der Versicherungsfall ein und behauptet der Versicherungsnehmer nunmehr, das Vertragsverhältnis nicht gekündigt zu haben. Echtheit und Richtigkeit der Urkunde werden bestritten. Auch hier ist die Beiziehung eines Graphologen nicht mehr möglich und muss man sich auf die „Zuverlässigkeit“ des eingesetzten Archivierungssystems, dessen Fälschungssicherheit und die daraus resultierende Beweiskraft verlassen.

Die hier angeführten Fälle sind lediglich willkürlich herausgegriffene Beispiele aus dem Bereich des Versicherungswesens. Hier ist die **Möglichkeit** einer Prozesserschwerung durch das Fehlen der Originale zu sehen, jedoch ein Pauschalurteil nicht möglich. Die einzelnen Umstände eines jeden Falls sind anders gelagert und werden anders vom Richter gewürdigt. **Es obliegt jedem Unternehmen selbst abzuwägen, ob nicht die Wirtschaftlichkeit und Effizienz eines elektronischen Archivierungssystems das fallweise erhöhte Prozessrisiko aufwiegen.**

3. RECHTSDURCHSETZUNG UND BEHÖRDLICHES VERFAHREN

3.1. ZPO⁷

3.1.1. Die freie Beweiswürdigung und Beweismittel

Der **zentrale Grundsatz** innerhalb der „Allgemeinen Bestimmungen über den Beweis und die Beweisaufnahme“ ist jener der **freien Beweiswürdigung**. Der Richter soll gem. § 272 Abs. 1 ZPO „unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht“.

Die ZPO normiert die **fünf klassischen Beweismittel**, darunter auch den Beweis durch **Urkunden** (§§ 292 bis 319). Die in der ZPO genannten Beweismittel sind nicht erschöpfend aufgezählt. Es können alle Erkenntnisquellen herangezogen werden, soweit ihre Verwertung nach den Regeln über das Beweisverfahren möglich ist.⁸

Mittlerweile sind eine Reihe „neuer“ Beweismittel aufgekommen, die jedoch nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt sind. Hier von besonderem Interesse sind auf **EDV-Trägern** gespeicherte (und eventuell codierte) Daten. Diese sind als **Auskunftssachen**⁹ (§ 318 ZPO) zu werten, wobei deren **Papierausdruck** laut Rechberger eine **Urkunde** darstellt.¹⁰

Der Beweischarakter der „elektronischen Urkunde“ ist bis dato ungeklärt.

3.1.2. Der Beweis durch Urkunde §§ 292 ff ZPO

Urkunden sind Schriftstücke, also **die Verkörperung von Gedanken durch Schriftzeichen, die Tatsachen überliefern**. Die ZPO unterscheidet weiters nach dem Urkundenverfasser zwischen **öffentlichen Urkunden** (§§ 292, 293 ZPO) und **Privaturkunden** (§ 294 ZPO), dies sind alle nicht öffentlichen Urkunden.

⁷ G v 1. 8. 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocess-ordnung), RGBl 1895/113 idF BGBl I 2002/76.

⁸ Vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrechts Rz 616.

⁹ Auskunftssachen (§ 318 ZPO) nehmen eine Mittelstellung zwischen Urkunde und Augenschein ein. Sie sind eine Verkörperung von Gedanken jedoch ohne Verwendung von Schriftzeichen. Das Gesetz bezeichnet insbesondere Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Eich- und Heimpfähle als Auskunftssachen. Nach Meinung Rechberger sind ebenso elektronisch gespeicherte Daten darunter zu subsumieren.

¹⁰ Siehe auch *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht Rz 617.

Die Vorlage von Urkunden in einem Verfahren bringt gewisse Vorteile, weil die Richter in ihrer Beweiswürdigung dahingehend an feste Beweisregeln gebunden sind. Die ZPO sagt genau, wann eine Urkunde als echt¹¹ gilt und wie dann ihre Beweiskraft¹² zu werten ist.

Inländische **öffentliche Urkunden** haben die **Vermutung der Echtheit** für sich (§ 310 Abs. 1 ZPO).. Jedoch besagt die Echtheit der Urkunde noch nichts über ihre inhaltliche Richtigkeit, ist aber Voraussetzung für dieselbe.¹³ **Öffentliche Urkunden** begründen auch den „**vollen Beweis**“ dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt oder von der Urkundenperson bezeugt wurde (§ 292 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Privaturkunden haben **keine Echtheitsvermutung**. Bestreitet der Gegner des Beweisführers die Echtheit nicht, so wird dies mit einer Nichtbestreitung gleichgesetzt (§ 312 Abs. 1 ZPO) und hat das Gericht somit keinen Anlass, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln. Wird jedoch die Echtheit vom Gegner des Beweisführer bestritten, so hat der Beweisführer die Echtheit zu beweisen (§ 312 Abs. 2 ZPO). Auch hier ist die Feststellung der Echtheit der Privaturkunde Voraussetzung für die Richtigkeit ihres Inhalts.¹⁴

Die **inhaltliche Richtigkeit von Privaturkunden** unterliegt immer der **freien Beweiswürdigung des Richters**. In § 294 ZPO ist eine **qualifizierte Echtheitsvermutung** normiert, dh soweit die **Privaturkunde unterschrieben** ist, begründet sie „**vollen Beweis**“ dafür, dass die **darin enthaltenen Erklärungen vom Namensträger der Unterschrift herrühren**. Ist die Unterschrift echt, gilt auch der unterschriebene Text als echt. Diese **Beweisregel führt zu einer Beweislastumkehr**: Der Gegner des Beweisführers kann den Beweis der Unechtheit des unterschriebenen Textes führen (Beweis des Gegenteils).¹⁵

3.1.3. Vorlage der Urschrift

Es finden sich in der ZPO einige wenige Bestimmungen, die der Partei die Vorlage von Urschriften auftragen. Insbesondere ist hier **§ 82 Abs. 1 ZPO** zu nennen, der dem

¹¹ Eine Urkunde ist dann **echt, wenn sie von dem in ihr angegebenen Aussteller stammt**. Sie ist gefälscht, wenn sie nicht vom angeblichen Aussteller verfasst wurde.

¹² Eine Urkunde ist dann **inhaltlich richtig**, wenn das in ihr **Beurkundete den Tatsachen entspricht**. Sie gilt als **verfälscht**, wenn ihr **Inhalt nachträglich** gegen den Willen des Ausstellers **geändert** wurde.

¹³ Siehe im Detail *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht Rz 621.

¹⁴ Siehe im Detail *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht Rz 622.

¹⁵ Vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht Rz 623.

Informationsbedürfnis des Gegners dient. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine Sanktionen bei Nichtnachkommen dieses Auftrags vor.

Eine weitere Vorlagebestimmung findet sich in **§ 299 ZPO**, wonach jener Partei, die eine Abschrift vorgelegt hat die Vorlage des Originals auf Antrag der Gegenpartei oder von amtswegen aufgetragen werden kann. Diese Regelung dient vor allem der Prüfung der Echtheit einer Urkunde. Wenn jedoch die Urkunde trotzdem nicht im Original vorgelegt wird, kommen die gesetzlich normierten Beweisregeln für Urkunden nicht zur Anwendung. Die Echtheit der Privaturkunde ist dann nach freier Beweismwürdigung zu beurteilen.¹⁶

3.1.4. Das elektronische Dokument

Die Einordnung des elektronischen Dokuments in die Terminologie der Beweismittel der Zivilprozessordnung ist noch strittig. Nach hA gelten elektronische Datenträger bzw deren Inhalte nicht als Urkunden im Sinne der Zivilprozessordnung. Vielmehr werden sie als geeignetes Objekt zur Durchführung eines Augenscheins gem. § 368 ff ZPO angesehen.¹⁷ Oder sie werden, *Rechberger* folgend, den Auskunftssachen zugeordnet. *Fasching* spricht elektronischen Datenspeicherungen die Urkundeneigenschaft deshalb ab, weil sie nicht mit dem Medium der menschlichen Schrift aufzeichnen *Janisch*¹⁸ hingegen vertritt richtigerweise, dass die Art und Weise, wie die den menschlichen Gedanken verkörpernden Zeichen auf das Papier gelangen für den Begriff der Urkunden nicht maßgeblich sein kann.

Es gibt auch die Gegenmeinungen, die dem elektronischen Dokument die Qualifizierung als Urkunde zugestehen. So meint **Rechberger** – leider ohne weitere Begründung seiner Ansicht – dass der **Papierausdruck von auf EDV-Trägern gespeicherten Daten eine Urkunde** darstellt. *Von Sponeck* vertritt die Ansicht, dass es für den Urkundenbegriff nur wesentlich ist, dass es sich um die Verkörperung eines Gedanken aufgrund bewusster menschlicher Willensäußerung handelt, und dass der Aussteller klar erkennbar ist. Darum seien Computerausdrucke als Urkunden anzusehen und dementsprechend als Beweismittel auch im Urkundenprozess zuzulassen.¹⁹

¹⁶ Vgl auch *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO² § 299 Rz 1-2.

¹⁷ Siehe auch *Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 929.

¹⁸ Siehe auch *Janisch*, Beweisfragen bei Vertragsschlüssen im Internet, <http://www.privatrecht.sgb.ac.at/forum/janisch.html> (01.09.2002) mwN

¹⁹ *Von Sponeck*, Beweiswert von Computerausdrucken, CR 1992, 269.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach hM zur Zeit das **elektronische Dokument als Augenscheinsbeweis bzw als Auskunftssache**, jedoch **nicht als Urkunde** bewertet wird. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von elektronischen Dokumenten sind sehr wohl Überlegungen da, ihnen Urkundeneigenschaft zuzugestehen.²⁰

3.1.5. Prozessuale Folgen elektronischer Archivierung

Die Beweiskraft von Urkunden ist nur dann gegeben, wenn sie echt oder als echt anzunehmen sind. Bei **öffentlichen Urkunden** sagt das Gesetz (§ 310 abs. 1 ZPO), dass sie die „Vermutung der Echtheit für sich“ haben. Ist die Echtheit gegeben bzw wird sie nicht bestritten (in der Praxis ist die Echtheit der Urkunde eher selten streitgegenständlich), so wird auch automatisch die Richtigkeit der öffentlichen Urkunde angenommen. Der Inhalt **unterliegt somit nicht** – im Gegensatz zum Augenscheinbeweis bzw. zur Auskunftssache – **der freien Beweiswürdigung** des Richters.²¹

Es ist daher durchaus sinnvoll, öffentliche Urkunden auch nach elektronischer Archivierung im Original aufzubewahren, weil sie im Vergleich zu ihrem Ausdruck in Papierform, der als Augenscheinbeweis gilt, einen Vorteil in der Beweiswürdigung und für den Beweisführer eine Prozess erleichterung bringen.

Für Privaturkunden gilt, dass sie – soweit sie unterschrieben sind – den vollen Beweis dafür begründen, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Aussteller stammen. Der **Inhalt der Privaturkunde** – ob wahr oder nicht – unterliegt von vornherein der **freien Beweiswürdigung** des Richters. Der **Vorteil der Privaturkunde** gegenüber dem Augenschein ist jener, dass die Beweiskraftregel des § 294 ZPO die **Zurechenbarkeit des Erklärungsinhalts zum Unterfertiger der Urkunde** erleichtert.²² Auch hier kann man aber sagen, dass in der Praxis zumeist Gegenstand der Bestreitung die Richtigkeit und nicht die Echtheit der Urkunde ist. Was den Inhalt des Beweismittels betrifft, so unterliegen sowohl die Privaturkunde, als auch der Augenscheinbeweis der freien richterlichen Beweiswürdigung. Wird nun die Richtigkeit bestritten, sind, sowohl beim Urkunden-, als auch beim Augenscheinbeweis, vom Richter zur Tatsachenfeststellung **Erfahrungssätze** heranzuziehen. Der Nachteil, der sich bei der Vorlage von Papierausdrucken elektronisch

²⁰ Siehe *Rechberger in Rechberger, ZPO*², vor § 292 Rz 5; *Von Sponeck, CR* 1992, 269; *Brunner, NZ* 1996, 161; *Janisch*, <http://www.privatrecht.sgb.ac.at/forum/janisch.html> (01.09.2002) mwN

²¹ Siehe im Detail *Fasching, Zivilprozessrecht*² Rz 951ff.

²² Vgl *Fasching, Zivilprozessrecht*² Rz 954.

archivierter Dokumente stellt, ist, dass es hier noch kaum Erfahrungssätze gibt, auf die Richter zurückgreifen können. Somit könnte es sein, dass der Richter sich scheut, solchen Dokumenten den Beweiswert der Originalurkunde zuzugestehen. Die Beweiskraft eines elektronischen Dokuments bzw seines Ausdrucks wird davon abhängig sein, ob der Richter davon überzeugt werden kann, dass die Risiken der Verfälschung eines Dokuments weitgehendst ausgeräumt sind oder nicht.

Kann die Wahrscheinlichkeit der Manipulation durch den Archivierer auf zumindest jenes Maß reduziert werden, dass bei einem Original in Papierform angewendet wird, so dürften keine Nachteile beim Einsatz von Ausdrucken entstehen. Trotzdem ist eine klare Prognose jedoch nicht möglich, wie im Einzelfall nun das Fehlen des Originals vom einzelnen Richter zu bewerten ist. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, dass **in der Praxis in 80 % der Fälle Urkunden in einem Verfahren lediglich in Kopieform vorgelegt werden** und die Vorlage von Urschriften im Vergleich dazu eher selten ist. Die Frage, ob die Kopie einem elektronischen Archiv entstammt, stellt sich möglicherweise gar nicht oft.

3.1.5.1. Vernichtung von Originalbelegen nach elektronischer Archivierung

In einer bemerkenswerten Entscheidung hat der OGH die Vernichtung von Originalbelegen nach deren elektronischer Archivierung für zulässig erklärt.²³ Anlassfall für den Rechtsstreit war eine vorzunehmende Belegeinsicht betreffend Betriebskostena brechnungen beim Vermieter nach § 21 Abs. 3 MRG²⁴. Bemerkenswert ist die Entscheidung deshalb, da zu erwarten ist, dass die vom OGH als zulässig erklärte Methode der Archivierung von Belegen auch für andere Wirtschaftsbereiche anwendbar erklärt werden könnte, dem gesetzlichen Auftrag zur Aufbewahrung von Handelsbüchern, Belegen etc. zu entsprechen. Kern der Beurteilung des OGH war richtigerweise die **Gewährleistung der Datensicherheit eines Archivierungssystem** und wurden dann **daraus Rückschlüsse auf den Beweiswert des elektronischen Dokuments** getroffen. Auch setzte sich das Gericht realistisch mit den Fälschungsmöglichkeiten im System auseinander und kam zu dem Schluss, dass nachträgliche Fälschungen des archivierten Dokuments derart aufwendig sind, dass sie nahezu auszuschließen sind.

²³ OGH 27. 4. 1999, 5 Ob 106/99w.

²⁴ BG v 12. 11. 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG)BGBl 1981/520 idF BGBl I 2002/71.

3.2. AVG²⁵

§ 45 Abs. 2 AVG normiert auch im Verwaltungsverfahren den **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** und die **Unbeschränktheit der Beweismittel** (§ 46 AVG). Eine Sonderstellung nimmt auch hier die **öffentliche Urkunde** ein, die die – widerlegliche – Vermutung der Richtigkeit für sich hat (§ 47 AVG).²⁶

Die Definition betreffend **öffentlicher** und **privater Urkunde** richtet sich auch im AVG nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (siehe oben Punkt 3.1.2.). Auch was die Echtheit und Richtigkeit von öffentlichen Urkunden betrifft, so ist dies gem. § 310 Abs. 1 ZPO zu beurteilen.²⁷

Nach § 47 AVG ist die **Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden** nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Das AVG rezipiert damit diese Bestimmungen der ZPO in ihrer jeweils geltenden Fassung (§ 80 AVG).

Da sich die Urkundeneigenschaft nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung bestimmt, ändert sich für Qualifikation und Einordnung des elektronischen Dokuments im Bereich der Beweismittel des AVG nichts im Vergleich zu dem. bereits Behandelten.

3.3. BAO

Auch im Abgabeverfahren gelten die Grundsätze der **freien Beweiswürdigung** (§ 167 Abs. 2 BAO) und **Unbeschränktheit der Beweismittel** (§§ 166 ff BAO). Die **Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden** richtet **sich nach der ZPO**. Für die Bedeutung bei Vorlage elektronischer Dokumente verweise ich auf das bereits in Punkt 3.1. Gesagte.

3.4. FinStrG²⁸

Genauso wie im Abgabeverfahren gelten der **Grundsatz der Gleichwertigkeit und der Unbeschränktheit der Beweismittel** sowie der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** (§ 98 FinStrG). Im Gegensatz zum Abgabenverfahren trifft im Strafverfahren die Behörde

²⁵ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl 1991/51 idF BGBl I 2002/65.

²⁶ Siehe im Detail *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht, 167 ff.

²⁷ Siehe näheres *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahren⁷ (1999) 146ff.

²⁸ BG v 26. 6. 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz - FinStrG.) BGBl1958/129 idF BGBl I 2002/97.

die Beweislast²⁹. Hierbei kommt der – auch allgemein im Strafrecht geltende – Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“ zur Anwendung, dh bestehen Zweifel ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht, so darf die Tatsache nicht zum Nachteil des Beschuldigten herangezogen werden. (§ 98 Abs. 3 FinStrG). Dem Grundsatz „in dubio pro reo“ folgend, dürfte immer dann, wenn Zweifel bleiben, ob der Ausdruck auch dem Original entspricht, dies nicht zum Nachteil des Beschuldigten angenommen werden.

4. CONCLUSIO

Was die **gesetzlichen Rechnungslegungs- und Aufbewahrungspflichten**³⁰ betrifft, so kann zusammenfassend gesagt werden, dass kraft Gesetzes grundsätzlich **jedes Speichermedium zur Erfüllung der kaufmännischen und steuerlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten zulässig** ist. Lediglich Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sind im Original aufzubewahren.

Im Bereich der **Zivilprozessordnung** sieht die Sache schon nicht mehr so eindeutig aus. Grundsätzlich ist die **Einordnung eines elektronisch archivierten Dokuments in die Terminologie der Beweismittel noch strittig**³¹. Geht man von der **hM** aus, so werden und sind **elektronische Dokumente möglicherweise keine Urkunden iSd Zivilprozessordnung**. Somit können auf sie nicht die Beweisregeln der Urkunde angewendet werden und unterliegen sie der freien Beweiswürdigung des Richters. Bei dieser Beweiswürdigung wird der Richter auf seine Erfahrungssätze mit derartigen Dokumenten zurückgreifen. Aufgrund der wenigen Erfahrungssätze der Richter auf diesem Gebiet könnte es sein, dass sich der Richter scheut, dem elektronischen Dokument den Beweiswert der Originalurkunde zuzugestehen. Der Prozesserverfolg ist sicherlich davon abhängig, ob der Richter von der Sicherheit des Archivierungssystems im Hinblick auf Fälschungssicherheit überzeugt werden kann. Diese Ansicht findet sich auch in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes³², der die Zulässigkeit der Vernichtung von Originalbelegen nach deren elektronischer Archivierung ausgesprochen hat.

Es ist zur Zeit auch noch nicht möglich, sich nach einer bestimmten Judikaturlinie zu richten, da es diese Problematik betreffend bis dato lediglich eine höchstgerichtliche

²⁹ Vgl VwGH 14.12.1994, 93/16/0191. ÖstZB 1995, 326 in *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht, 313 ff.

³⁰ Siehe im Detail Punkt 1.

³¹ Siehe im Detail Punkt 3.1.4.

³² OGH 27. 4.1999, 5 Ob 106/99 w.

Entscheidung gibt. Nimmt man diese jedoch als Orientierungshilfe, so wird – wie schon oben erwähnt – der Beweiswert eines elektronischen Dokuments an seinem Archivierungssystem gemessen.

Ist nun die Entscheidung zu treffen, ob Schriftstücke jeglicher Art im Original aufbewahrt oder nach ihrer Archivierung vernichtet werden, so ist es sinnvoll, einen Mittelweg zu wählen. Öffentliche Urkunden empfehle ich jedenfalls weiterhin im Original zu behalten. Bei den Privaturkunden ist mA nach zu differenzieren. Berücksichtigt man potentielle Problemkreise, die sich aus dem Versicherungsgeschäft ergeben können³³, so wäre hier anzudenken, auch diese Unterlagen im Original aufzuheben. Alle anderen Urkunden würde ich, allein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz, nach der Archivierung vernichten.

Das **Vernichten der Originale** und der gänzliche Verlass auf elektronisch archivierte Dokumente stellen **sicherlich eine Prozesserschweris und –unsicherheit** dar. Im Endeffekt ist die **Entscheidung darüber, ob nun Originale aufbewahrt werden oder nicht, keine juristische, sondern eine rein unternehmerische. Abzuwägen** ist zwischen dem **Nutzen der Vernichtung der Originale und dem fallweise erhöhten Prozessrisiko**. Diese Abwägung muss unter Berücksichtigung der kaufmännischen Sorgfalt getroffen werden. Diese Vorgehensweise sollte zumindest so lange beibehalten werden, bis mehr Erfahrungswerte mit dem Umgang solcher Dokumente in der Rechtsprechung vorliegen. Denkbar wäre auch, sich auf einen **Musterprozess** einzulassen, um daraus effektivere Rückschlüsse auf das in Zukunft einzugehende Prozessrisiko ziehen zu können.

Solange es keine auf elektronische Dokumente zugeschnittene gesetzliche Regelung gibt, wird man sich am bisher Gesagten orientieren müssen. Und hier ist die Tendenz so, **umso „sicherer“ das Archivierungssystem, umso höher der Beweiswert seiner Dokumente**.

³³ Vgl Punkt 2.4.